

Berliner Tageblatt

Zollfriede mit Kanada?

Endlich kommt eine zweitlängige schneidende Nachricht über Haltung Deutschlands in der kanadischen Kriegsangelegenheit. Der "Daily Graphic", als zuverlässiges und von der Londoner Presse zu offiziösen Mitteilungen beanspruchtes Blatt angebrochen, darf, bringt Nähres über die mehrfach erwünschte Note Deutschlands an Großbritannien, die Beilegung des deutsch-kanadischen Zollkrieges an. Die deutsche Regierung vertritt darin den Standpunkt, daß die Koloniehandlung, die das Britenreich seinen Kolonien mit die Mutterlande zu teilen werden lassen, Deutschland nichts angeht. Sie wendet also gegen die im Kanadischen Handelsverein Great Britain bestehenden kolonialen Vorwürfe nichts ein. Worauf sie befehlt ist, sind die britischen Kolonien Deutschland nicht schlechterhandeln als irgend ein anderes auswärtsliegenden Land. Deutschland fordert also von den britischen Kolonien eindeutig, daß Kanadas die Meistbequemlichkeit der Einschaltung, daß die zollpolitische Vereinbarung zwischen den Kolonien und dem Mutterland für die Meistbequemlichkeitssprüche Deutschlands aufrecht Bleiben wird. Wir geben nachdrücklich die uns in einem Lassen-Schreiben des "Daily Graphic" wieder.

legamman übermittelte Meldung des „Daily Graphic“ wieder.
Blatt schreibt:

Die deutsche Regierung hat das britische Ministerium des
Auswärtigen am 30. Dezember v. J. mit Hinweis auf die öffentliche
Mitteilung Großbritanniens betrachtet seine Taxisvereinbarungen
mit seinen Kolonien als eine ausdrücklich innerpolitischer
Angelegenheit, amtlich benanntigt: Der Vertrag sei ebenso
eine Einwendungen wie gegen die Bevorzugungen in
weile Großbritannien und die Kolonien in ihren Taxis
einerander gewähren. Der deutsch-britische modus vivendi sei dem-
gemäß erneuert, und der Kapitulationen und Verhandlungen
seien dieselben Vorteile wie bisher zugestanden worden.

Deutschland habe indes Ausredungen, daß ihm in keiner Weise habe
der britische Reichs — also in den ehemaligen Kolonien — das
Weisungsbefreiungsvorrecht gekündigt wird, und den empfiehlt
die Wunsch nach einer Vereinbarung ausgedrückt, wodurch
die Handelsbeziehungen zwischen dem deutschen Kaiserreich und
Kanada dessen der übrigen Teile des britischen Reichs geöffnet
werden. Infolge des kanadischen Kanadiischen
Vertrages sei zu diesem Zweck ein besonderer Vertrag
Kanadas mit Deutschland nötig. Deutschland sei bereit,
einen Komitiatenrat für Verhandlungen darüber zu ernehmen
und habe bei Großbritannien angefragt, ob die Verhand-
lungen von Deutschland mit dem Auswärtigen Amt in
London oder direkt mit dem kanadischen Regierungs-
beamten durchgeführt werden sollen. Das Kolonialamt habe sich in der Weise
gelegetzt, mit dem kanadischen Premierminister Sir Wilfrid
Saville Laurier in Verbindung gesetzt. Die Meldung, der deut-
sche Konsul Wapp in Ottawa habe bereits Verhandlungen darüber
aufgenommen, sei ungern; er habe sich auf eine diplomatische Sitzung

Diese Meldung des „Daily Graphic“ bestätigt, was wir über die Tendenz der deutschen Note vom 30. September v. J. und über die Rolle, die Konrad Bopp bei den Unterhandlungen bisher gespielt hat, schon mehrfach mitteilen. Der Briefschlag der deutschen Regierung nach sich von höchster Komikum ebenso frei wie von noch schädlicher Halsbarfütigkeit; er ist übrigens nichts weiter als eine Anzeitung des Verhaltens Deutschlands gegenüber der Kontrolle und Leistung und des deutsch-brüderlichen Handelsabkommen abhängig, nachdem der Bundesrat einmal die britisch-colonialen Vorzugszölle als innere Angelegenheit des großbritannischen Imperiums anerkannt hatte. Unter diesen Umständen darf der Zollschluss mit Kanada auf der Basis der Gewährung der Meistbequemlichkeit nicht mehr lange auf sich warten lassen. Was die deutsche Regierung Kanada in Ansicht stellt, kann auch die kanadischen Politiker sich nicht vorstellen können.

ist auch das, was Deutschland von Kanada fordert, das Windsturmschutz derart, dass es fordern muss. Auch darüber wird man sich in Ottawa klar sein müssen. Und hier ist schweren Schädigungen, die Sandel und Wandel in Kanada durch den Zollstritt entstehen haben, wird man in Ottawa kaum allzu lange zögern, die Brüche der Freihandelsordnung zu verstellen, die das befohlene Vorhaben der deutschen Regierung den Kanadienern geschlagen hat. Unhebrigen dürfte die Haltung Deutschlands in dieser ganzen Frage, falls sie auch in Zukunft beibehalten wird, geeignet sein, den Chamberlainischen Agitation ein gut Teil Wind aus dem Tropen zu nehmen.

Zu den deutsch-italienischen Handelsvertragsverhandlungen, über deren Eröffnung in Rom wir schon berichtet, meldet uns ein Privat-Telegramm unseres Röntgenen-Korrespondenten:

Die italienische Presse sieht den gestern begonnenen Verhandlungen über den deutsch-italienischen Handelsvertrag mit Vortrefflichkeit auf. Der „Meflinger“ hebt hervor, zwischen beiden Staaten liege nicht das Geringste vor, was eine Einigung erschwert. Am Ende. Als Gerüchte, über angeblich ausgetauschtem

schweren könnte. Alle Gerüchte über angeblich ungünstige Schwierigkeiten seien also offenbar ergründet. Neben der Entwicklung der Verhandlungen, die natürlich sich noch im ersten Stadium befinden, ist vorstatives bisher nicht zu erfahren.

* Über einen angekündigten Novelle zum Schlachthausgesetz, die dem Landtage zugehen soll, erzählt der Königl. Hart. Blg., daß neben einigen unbedeutenden Änderungen die Novelle zwei Punkte, die von erheblicher Tragweite für die Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern in sich, enthält.

find, regeln soll:

Die Zusätzlichkeit der Nachuntersuchung des in jüge vermeindet eingeführten Fleisches nach § 10 und § 11 und nach dem neuzeitlichen Fleischabzugsverfahren nach Absatz 1 des Fleischfleischabzugsverfahrens, das für die Schlachtung im alten Stil, für die Schlachtung des Schafes im Sommer und im Herbst festgestellt wurde, in Abgängen kommen, doch ist belanglosheit keinerzeit bei der Beurteilung dieses Gesetzes die Hexenwahn gegenüber den ersten Bedenken, die von dem Verfasser des Gesetzes geäußert wurden, dass die Ausübung der Fleischfleischabzugsverfahrensminister einer ernstlichen Prüfung der hygienischen Würdigung dieser neuen Fleischart und einer Beurteilung ihrer Ergebnisse zugestanden. Nunmehr soll diese Prüfung ein allgemein geprägt werden. Es wird in der Regel die Prüfung in einem § 11 des Stammabzugsabzugsverfahrens von 14. Januar 1892, wonach für die Schlachtungsfleischabzugsverfahren Gebühren bis zu einer solchen Höhe erheben werden dürfen, durch den Notenrat unterhaltung der Anzahl und des Betriebs 8 Prozent des Betriebskapitals gedeckt werden, hinsichtlich der Beurteilung, bei welcher die Beurteilung und Entlastung des Betriebs der Schlachthofsanlage aufgestellten Kapitals ist.

Wiederholung der Bemerkungen über die Verhältnisse im Sachsenlande ist hier ausserdem nicht mehr nöthig. In Sachsen sind die Fleischabgaben von den einzelnen Gemeinden, die bei ihnen der § 11 des kommunalabgabengesetzes und die dort erlangte Ausführungsbestimmung zu einer unbedenklichen Regelung des Fleischverwertungswesens und einer vom Fleischgewerbe genossenen Gewinnung für die Fleischabgaben geführt haben, innerhalb bei dem Fleischgewerbe, für die Anwendung des Schlachthauses ein höherer Betrag, per Bezeichnung und Abzug des Nutzgeldplatzes in Rechnung gestellt worden sei, als in Wirklichkeit erforderlich ist.

Die Notwendigkeit einer Änderung des Schlachthauses, geleges in den beiden erwähnten Beziehungen ist weder nachzuweisen werden.

* Der einmütige Protest der gefangenen öffentlichen Meinung gegen die Einführung der **Eherischen Sparbotte** scheint nun doch gebrüderlich zu haben. Nach einer Meldung der Königl. Hofztg. Abg. wird die angeblich von der Regierung schon beschlossene **Genehmigung des Ester** nicht entstehen werden. Das Blatt meldet außerdem auf

Das Schlesische Parfystem, das vor etwa acht Jahren von der Regierung abgelehnt wurde, wird voraussichtlich im nächsten Montag der Rössle hieß mal den feierlichen

Schiffahrt verfallen. Die preußischen Minister des Innern, der Finanzen und der Handwirtschaft, die es befürwortet haben sollen, seien, so sagt man, jetzt eines besseren belehrt. Das gefallene Ministerium habe sich durch die Aussicht auf ein weit verbreitetes unentgeltliches Regierungsblatt, das offensichtlich zur Tagesschrift ausgestalten gewesen wäre, von Neuerwerbung des Sufensis nicht bestimmen lassen können.

zur Genehmigung des Systems und bestimmt.
Wir wollen im Interesse des sparenden Publizums und der Integrität der Staatsoberhaupten hoffen, daß dem so ist. Indestens wird es sich empfehlen, die Sache nicht aus dem Auge zu verlieren, ehe nicht eine allgemeine Erfüllung der Regierung vorliegt, sie diente nicht an der Einführung dieses monstrosen Systems. Diese Erfüllung abzugeben, wird ihr im Landtage als bald Gelegenheit verschafft werden.

* Nach einer **Kammergerichtseinscheidung** sind Ackerle unter Umständen **verpflichtet**, sich in das **Handelsregister** einzutragen zu lassen. In der Zeitschrift „Das Recht“ teilte Landgerichtsrat Dr. Marcus (Berlin) über das Erkenntnis-
fazess aus:

folgendes mit:
Es können nicht bezweifelt werden, so führt das Kammertreibgut aus, daß der Betrieb einer Aufstallklinik in den Kranken neben anderen Leistungen im Bereich der Medizin und sonst gewährleistet wird, wenn auch nicht die Handelsgewinne im Sinne des § 2 (Handelsring, Jahrbuch 1912, A. Seite 25), doch im Sinne des § 2 der Handelsordnung eines gewerblichen Unternehmens, das nach Art und Umfang darin in faunistischer Weise eingeschaltete Geschäftsführungen dient, darf davon absehen. Wird eine solche Einrichtung einen ärztlichen Beruf betrieben, so kommt allerdings in Betracht, daß die Ausübung des ärztlichen Berufs nach dem allgemeinen, auch bei der Auslegung des § 2 der Handelsordnung geblieben ist auf Grunde zu legenden Einschränkungen (Denkschrift d. § 2 Seite 6) selbst dann, wenn sie dauernd zum Zweck des Erwerbs erfolgt, teils gewerbliche Unternehmungen in (Jahrbuch a. d. S. 25). Dieses Gesetz folgt aber nur dann, daß auch der Allgemeinbetrieb kein Fehler ist, wenn er lediglich in Ausübung des ärztlichen Berufs des Unternehmers und zugleich Zwecke dieser Unternehmung anstrebt, so Schlußwesen, die Grundidee, welche die eigene Fortbildung oder für wissenschaftliche Unternehmungen oder Lehns- und Lehngewerbe ärztlicher Behandlungskräfte durch den Inhaber der Anstalt stattfindet. Bildet aber nicht die Ausübung des ärztlichen Berufs des Aufstallunternehmers und der dadurch erzielte Gewinn, sondern die Erhaltung und Währung von Aufstall und Unterhalt, so daß die hieraus erreichende Einnahme den Hauptzweck des bestreiteten Betriebes, werden, namentlich die Kranken in den Handlungsrechte nicht von dem Inhaber des Aufstalls, sondern von diesem zum Beleidigen, den ihm von ihm angestellten Aerzten, den Hausärzten der eingeladenen Kranken und angestellten Spezialärzten ärztlich behandelt, so ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 2 b.

Landgerichtsrat Dr. Marcus führt dazu aus, daß die Ärzte gut hin werden, sich sehr bald mit diesem streitigen gerichtskenntnis zu beschäftigen. Als Konsequenz müßten mehrere Ärzte, die gemeinsam eine Privatgehilfenschaft halten, oder ein Arzt, dem bei der Leitung der Anstalt eine Sekretärin selbstständig, nicht als Angestellte gehandelt werden, als offene Handelsgesellschaft entzogen werden. Um praktisch wahr zu sein, wäre es, wenn die Ärzte zusammen die Sache aufnehmen würden.

* Zur Lage in Krimmitschau wird uns von dort geschrieben, daß die Zahl der Arbeitswilligen auf 23 geöffnet ist; sie wächst, wenn auch langsam, so doch fortwährend an, da fast jeder aus fremde Kräfte bringt, in

geht an die Streitende, namentlich Familienväter, es vordrehten sich ihre Gürteln, dadurch zu sichern, daß sie auf ihr fröhlichen Witz aufzurütteln, ehe er von einem Gefährtwagen wegkommen sollte. Es ist vorauszusehn, daß, je größer die Zahl der „Streitbrecher“ wird, desto mehr den Menschen werden, trotz der schärfen Kontrolle des Streitkeim überlaufen. Das Gros der Streitenden bildet allerdings die jungen, unerfahrene Leute beiderlei Geschlechts, und diese werden nicht eher den Kampf verloren, gewis, als die Partei „von oben“ daran mahnt, daß ein weiteres Ausharren zwecklos ist. Daß auch für manchen der Fabrikarbeiter die durchaus nicht alle das sind, was man unter „Trotz“

Da der holländische Familienname ihnen für das literarische Emporionnen in Paris tüchtiger war, so griffen sie zum — Eisenbahnfuxkündig, um unter den Taufenden von Ortschaftsnamen eine Vorlage für ein angenehm klingendes Pseudonym zu suchen. Aufzärtigender blieb ihr Augen auf „Rosny-sous-Bois“ fallen, und sie beschlossen, den Namen „J. H. Rosny“ gewissermaßen als literarische Firma anzunehmen. In zwanzigjähriger Arbeit machten sie diesen Namen durch Romane wie „M. le Bon“ (ein ausgezeichnete, aus dem gründlichsten Studium hervorgegangene Schöpfung der Helldarwinie) berühmt. Da kam im zweiten Jahrzehnt ein überzeugender angelehrter Orientalist Leon de Rosny auf den Einfall, die Brüder Voz zu verlegen. Er verlangte Schadensersatz für den Gebrauch des Namens Rosny und Unterstellung der Fälschung des Pseudonyms. Herr Leon de Rosny wußte seinen Brüder bereit, in der ersten Linie mit Pausen und Trennvoten und verzögtes darauf, in die Verhandlungsfestigkeit zu gehen. Das Urteil sprach aus, daß die Erforderlichkeit die schriftstellerische Gemeinschaft des Herrn Leon de Rosny studierten, von denjenigen, welche an den Romanen erzeugten, allmählig entfernen, legend auf Verwundungsfestigkeit zu begründen. Die Brüder Voz blieben also im gerichtlich bekräftigten Besitz ihres Pseudonyms. Wie steht es mit diesem Schuh in Deutschland? Das Bürgerliche Geschworene kommt allerdings ein Recht am Namen“, aber dieser Schuh diente mehr gegen als für das Pseudonym aus. Daß er anstößlich war, davon die Familiennamen befürchtet ist. Daß es holländisch ein Schuhwitz für die Familie gegen unbefugte Namensendeinblendungen oder auch eine Angriffsweise für das Individuum, welches von der Fälschung des ihm zugeschriebenen Familiennamens zu Unrecht ausgeschieden werden soll. Das literarische und fiktive Pseudonym ist in Deutschland schwäbisch. Schriftsteller und Künstler sind also füchster daran, als der Fabrikant und Kaufmann, denn Zünde, deren Gabriele und Handelsmarke das Gefüge schützt. Die Analogie zwischen dem Pseudonym einerseits und der gewöhnlich gesetzten Marke andererseits kann nur dem oberflächlichen Betrachter bestreitend erscheinen. Da Schriftsteller und Künstler nicht von der

Pseudonym.

Eine Anregung.

Bon (Nachdruck verboten.)

Dr. Otto Ebstein-Paris.

interessanten Bemerkungen über „Pseudon-